

Nutzungsreglement der BiblioGais

1. Grundsatz

Die Räumlichkeiten der BiblioGais können Privaten und kulturellen Institutionen (nachfolgend allesamt "Veranstalter" genannt) für öffentliche kulturelle Anlässe, insbesondere solchen mit literarischem Bezug, zur Verfügung gestellt werden. Für politische, religiöse oder konfessionelle Anlässe stehen die Räumlichkeiten in der Regel nicht zur Verfügung.

2. Bewilligung

- 2.1 Der Entscheid darüber, ob die Räumlichkeiten der BiblioGais für einen bestimmten Anlass zur Verfügung gestellt werden, obliegt abschliessend der vom Stiftungsrat der BiblioGais eingesetzten, drei bis fünf Mitglieder umfassenden Nutzungskommission, welche aufgrund des Gesuchs eines interessierten Veranstalters anlässlich einer ordentlichen Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg darüber befindet. Sofern keine Nutzungskommission bestimmt ist, nimmt der Stiftungsrat deren Funktion wahr.
- 2.2 Gelangen Veranstalter mit Anfragen an das Bibloteam oder andere Verantwortliche der BiblioGais, so werden diese Gesuche direkt an die Nutzungskommission weitergeleitet. Die Nutzungskommission informiert den Präsidenten des Stiftungsrates über die Erledigung der eingegangenen Gesuche.
- 2.3 Der Veranstalter hat die Nutzungskommission über den geplanten Anlass zu informieren und ihr jede gewünschte Auskunft, insbesondere betreffend Charakter und Inhalt der Veranstaltung und betreffend Teilnehmerkreis zu erteilen.
- 2.4 Die Nutzungskommission kann die Erteilung der Bewilligung von Bedingungen oder Einschränkungen abhängig machen. Die Nutzungskommission entscheidet in eigenem Ermessen; es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung. In Zweifelsfällen kann die Nutzungskommission den Entscheid über ein Gesuch dem Stiftungsrat übertragen.
- 2.5 Die Nutzungskommission behält sich vor, eine erteilte Bewilligung zu widerrufen, insbesondere dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich um einen nicht gewünschten öffentlichen politischen, religiösen oder konfessionellen Anlass handelt, oder dass die ideelle Ausrichtung des Anlasses nicht den beim Gesuch gemachten Angaben entspricht.

3. Haftung

- 3.1 Der einen Anlass durchführende Veranstalter ist gegenüber der BiblioGais verantwortlich und für sämtliche Schäden haftbar, welche der BiblioGais im Zusammenhang mit dem Anlass entstehen.
- 3.2 Gegenüber Dritten und gegenüber Behörden ist einzig der den Anlass durchführende Veranstalter haftbar und verantwortlich. Die BiblioGais übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für nicht von ihr durchgeführte Anlässe. Der Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung ist einzig Sache des Veranstalters.
- 3.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung des Anlasses Gesetze und behördliche Auflagen eingehalten werden. Insbesondere verpflichtet sich der Veranstalter, für die Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen und sofern notwendig die Parkierung mittels geeigneter Ausschilderung zu regeln.
- 3.4 Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass diejenige Person, welche um die Bewilligung für die Benützung der Räume nachgesucht hat, auch als Veranstalter für die Durchführung des Anlasses verantwortlich ist.

4. Vergütung

- 4.1 Der Pauschalpreis für die Benützung der Räumlichkeiten der BiblioGais (inkl. Begleitung des Einrichtens und Aufräumens durch ein Mitglied des Bibliteams bzw. des Eventteams gemäss Ziff. 5.2 nachstehend) beträgt im Regelfall Fr. 100.00.
- 4.2 Die Nutzungskommission entscheidet abschliessend und in eigenem Ermessen, ob und in welcher Höhe der Veranstalter für die Zurverfügungstellung der Räume eine Vergütung zu leisten hat. Anlässe mit literarischem Bezug und Anlässe befreundeter und/oder ideell nahestehender Institutionen werden in punkto Vergütung gegenüber anderen Anlässen bevorzugt behandelt.
- 4.3 Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, den Pauschalpreis gemäss Ziff. 4.1 vorstehend jederzeit anzupassen.

5. Leistung der BiblioGais

- 5.1 Unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine Vergütung verlangt wird, beschränkt sich die Leistung der BiblioGais darauf, dem Veranstalter die Räumlichkeiten und allenfalls (soweit vorhanden) Mobiliar der BiblioGais zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Ohne anderslautende Vereinbarung hat der Veranstalter Personal und Material selber zu stellen und den Auf- und Abbau des Mobiliars und die Einrichtung der Veranstaltung

ist vom Veranstalter selbst zu organisieren. Ein Mitglied des Biblioteams oder des Eventteams der BiblioGais wird jedoch nach Möglichkeit die Einrichtung des Anlasses und das Aufräumen überwachen. Benötigt der Veranstalter weiteres Personal der BiblioGais oder spezifisches Material für die Einrichtung und Durchführung des Anlasses, so bedarf dies der vorgängigen Absprache mit der BiblioGais. Allfällig zur Mithilfe gewünschtes Personal ist in der Regel separat zu entschädigen.

- 5.3 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Räume im gleichen Zustand zurückgegeben werden, in welchem sie angetroffen wurden. Kehrlicht, Altglas, etc. sind vom Veranstalter zu entsorgen. Werden seitens der BiblioGais nach einem durchgeführten Anlass ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, so werden diese nachträglich zu einem ortsüblichen Ansatz bzw. bei Fremdvergabe zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

6. Verwendung Logo BiblioGais

- 6.1 Bei kulturellen Veranstaltungen mit literarischem Bezug ist die Benützung des Logos der BiblioGais auf Werbemitteln des Veranstalters (Flyer, Plakate, Inserate etc.) erwünscht. Die Benützung des Logos bedarf jedoch immer einer Absprache mit der BiblioGais.
- 6.2 Der Stiftungsrat kann die Benützung des Logos der BiblioGais für bestimmte Anlässe ohne weitere Begründung untersagen.
- 6.3 Für die Benützung des Logos der BiblioGais ist keinerlei separate Vergütung oder Entschädigung geschuldet, weder seitens des Veranstalters noch seitens der BiblioGais.

7. Verbindlichkeit / Änderungen dieses Reglements

- 7.1 Dieses Reglement wird auf der Website der BiblioGais publiziert und ist ab Publikation für alle in der BiblioGais durchgeführten Veranstaltungen verbindlich.
- 7.2 Der Stiftungsrat der BiblioGais kann dieses Reglement jederzeit ändern. Gegenüber Dritten ist eine neue Version ab Publikation auf der Website verbindlich.

Gais, den 16. Mai 2017

Für den Stiftungsrat der BiblioGais



Joachim Bühler, Präsident